

# **Satzung**

des Vereins

**consulting@eschborn.net**

Stand 17. März 2008

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen consulting@eschborn.net.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
  - Pflege des Netzwerks der selbständig beratenden Consultants in und um Eschborn und des nachhaltigen persönlichen Kontakts der Consultants,
  - Veranstaltungen zu Informations- und Beratungsangeboten für Consultants, für Unternehmen, für Existenzgründer, für Kommunen und für Bürger
  - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder,
  - Informationsweitergabe an die interessierte Öffentlichkeit über das Leistungsspektrum der Consultants,
  - Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs zwischen Consultants gleicher und unterschiedlicher Fachrichtungen,
  - Wahrnehmung der Interessenvertretung der Consultingbranche in und um Eschborn,
  - Förderung des Consulting-Standortes Eschborn.
- (2) Die Ziele und Zwecke sollen durch Gespräche, Diskussionen und Vorträge, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen für bestimmte Vorhaben, Besuche regionaler, nationaler und internationaler Konferenzen und Unternehmen sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen erreicht werden.
- (3) Der Verein tritt nicht mit Gewinnerzielungsabsicht auf.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaften**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person und Personenvereinigung werden. Es werden
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitgliederunterschieden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen. Bei Personenvereinigungen und juristischen Personen ist dem Verein gegenüber ein Ansprechpartner zu benennen. Es bestehen keine Bedenken, mehrere Mitglieder aus der gleichen Beratungsbranche aufzunehmen.  
Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Aufnahme
  - (a) ein Consultingunternehmen ist,
  - (b) in einem Consultingunternehmen als Inhaber, Mitgesellschafter oder Anteilseigner verantwortlich tätig ist oder
  - (c) in einem Consultingunternehmen eine verantwortliche Leitungsfunktion wahrnimmt.
- (3) Fördermitglieder sind Personen, Unternehmen oder Institutionen, die die Zwecke des Vereins durch ideelle oder materielle Mittel unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.
- (4) Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand entsprechend Abs. 2. Gegen die Ablehnung ist kein Einspruch möglich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Von den ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen und mitwirken.  
Die Mitglieder können in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitskreise bilden. Der Vorstand soll die Aktivitäten dieser Arbeitskreise im Rahmen der Mittel des Vereins unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
- (4) Die Fördermitglieder können sich zu einem Förderkreis zusammenschließen. Der Vorstand soll die Aktivitäten eines Förderkreises unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft. Sie endet bei natürlichen Personen außerdem durch Tod, bei Personenvereinigungen und Körperschaften endet sie außerdem mit deren Auflösung, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift

des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung getrennt für natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand kann den Betrag in besonderen Fällen ermäßigen und ihn ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Eine Aufnahmegebühr kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Eine Unterscheidung des Mitgliedsbeitrages nach dem Zahlungsweg per Rechnung und Einzugsermächtigung ist zulässig, um den Verwaltungsaufwand abzubilden. Neue Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen werden, entrichten den anteiligen Mitgliedsbeitrag pro rata temporis ab dem Monat ihres Eintritts.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandssprecher, dem Schriftführer und dem Finanzvorstand. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen; die Gesamtzahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die weiteren Vorstandsmitglieder bilden zusammen mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand bildet den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Über die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes, die Bildung von Ausschüssen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die weiteren

Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nicht im Außenverhältnis.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei der erstmaligen Wahl der Vorstandsmitglieder beträgt die Amtszeit des Vorstandssprechers und des Finanzvorstands drei Jahre, dies gilt auch für das fünfte oder siebte Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand erweitert wurde.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme, Verlängerung oder Erhöhung eines Kredits oder einer sonstigen finanziellen Verpflichtung, insbesondere auch aus Dauerschuldverhältnissen, von mehr als Euro 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Vorstand soll einen ehrenamtlichen Beirat berufen, dem neben natürlichen Personen auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen angehören können.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und gibt ihm Anregungen. Er hat keine Überwachungsaufgaben.
- (3) Sofern ein Beirat berufen wird, soll ein Vertreter der Stadt Eschborn, möglichst aus der Wirtschaftsförderung, berufen werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich (sog. ordentliche Mitgliederversammlung),
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
  - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat in der ordentlichen Versammlung einen Jahresbericht abzugeben und eine Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen. Die Versamm-

- lung hat über die Entlastung des Vorstands einen Beschluß zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern für die Beschlussfassung hierüber keine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
  - (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
    - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
    - b) die Entlastung des Vorstands,
    - c) die Wahl des Vorstands,
    - d) Satzungsänderungen,
    - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
    - f) die Auflösung des Vereins.
  - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird vom Vorstandssprecher geleitet.
  - (6) Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält ebenso.
  - (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder des Vereins notwendig.
  - (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen, sofern über diesen Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt wurde. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Personenwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
  - (9) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

- (1) Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Alle Organe führen über ihre Sitzung eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Es soll mindestens der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse aufgenommen werden.
- (4) Alle Organe können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jedes Vereinsjahr zwei Kassenprüfer.
- (2) Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten hierüber an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen andere Liquidatoren bestimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eschborn. Die Mitgliederversammlung, kann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine gemeinnützige Organisation oder eine andere Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. März 2008 errichtet. Änderungen dieser Satzung vor der Eintragung des Vereins sind auch im Umlaufverfahren durch einstimmigen schriftlichen Beschluss aller Gründungsmitglieder zulässig, wenn kein Gründungsmitglied diesem Verfahren widerspricht.*